

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Finanzierung der Hebammen-Grundausbildungen

vom 3. November 1998

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug
(Innerschweizer Kantone; im Folgenden Wohnsitz- bzw. Praktikumskantone
genannt)

und

Bern, Graubünden, St. Gallen
(im Folgenden Schulstandortkantone genannt)

vereinbaren:

1. Zweck

Die Vereinbarung bezweckt:

- a. die Übernahme des Ausbildungsauftrages der Hebammenschule Luzern durch die Schulstandortkantone;
- b. die bisherige Anzahl Praktikumsplätze der Innerschweiz zu erhalten und sicherzustellen;
- c. die Wohnsitzkantone an der Finanzierung der Hebammen-Grundausbildungen mitzubeteiligen;
- d. den Zugang von Lernenden aus den Wohnsitzkantonen zu den Hebammenschulen der Schulstandortkantone sicherzustellen;
- e. die rechtsgleiche Behandlung der Lernenden der Vereinbarungskantone zu gewährleisten.

2. Wohnsitz

Der massgebende Wohnsitz entspricht gemäss Anhang demjenigen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV).

3. Praktikumsplätze

¹ Die bisherigen Praktikumsplätze der Hebammenschule Luzern, die aufgrund der Schliessung frei werden, werden entsprechend den abnehmenden Lernendenzahlen der Hebammenschule Luzern und ab Frühling 2001 vollumfänglich den Schulen gemäss Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellt.

² Die Innerschweizer Kantone verpflichten sich, ab Beginn des Schuljahres 2001/2002 Praktikumsplätze für 16 Ausbildungsplätze (Theorie) pro Jahr den Schulen der Vereinbarungskantone zur Verfügung zu stellen.

³ Die Praktikumsplätze entsprechen den Anforderungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

4. Schulstandortkantone

Die Schulstandortkantone verpflichten sich, die folgenden Punkte an ihren Schulen sicherzustellen:

4.1 Anbieter der Grundausbildung

Folgenden Schulen bieten eine Grundausbildung an:

- Hebammenschule Bern,
- Hebammenausbildung Chur,
- Hebammenschule am Kantonsspital St. Gallen.

4.2 Aufnahme von Lernenden

¹ Die Aufnahme an die Schulen erfolgt gemäss den Aufnahmebedingungen der jeweiligen Schule.

² Die den Schulen gemäss Ziffer 4.4 zusätzlich zugewiesenen Ausbildungsplätze werden den Kandidatinnen aus den Innerschweizer Kantonen vorbehalten. Falls diese Ausbildungsplätze nicht belegt werden, können die Schulen darüber frei verfügen.

4.3 Löhne der Lernenden

Die Löhne der Lernenden entsprechen den Ansätzen der Schulstandortkantone.

4.4 Zuteilung der Ausbildungsplätze

Um die ausfallenden Plätze der Hebammenschule Luzern sicherzustellen, erhöhen die Schulen in Bern, in Chur und in St. Gallen ihre Schulkapazität pro Kurs wie folgt:

- | | |
|--|------------------|
| – Hebammenschule Bern | 6 Plätze (2 x 3) |
| – Hebammenausbildung Chur | 6 Plätze |
| – Hebammenschule am Kantonsspital St. Gallen | 4 Plätze |

4.5 Praktikumsentschädigung

¹ Für die von Innerschweizer Kantonen zur Verfügung gestellten Plätze gelten bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgende Praktikumsentschädigungen pro Monat (sie entspricht den gemittelten Werten der drei Schulen):

- für das erste Schuljahr Fr. 1600.–
- für das zweite Schuljahr Fr. 2400.–
- für das dritte Schuljahr Fr. 2900.–

² Die Ansätze der Praktikumsentschädigungen entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Januar 1998 von 144,0 Punkten. Sie werden an die Teuerung angepasst, wenn diese mindestens fünf Prozent beträgt.

4.6 Praktikumsverträge

Die Hebammenschulen schliessen mit dem Praktikumsort einen Praktikumsvertrag entsprechend ihren Usancen ab. Die Schulen, die einen Praktikumsort gemeinsam nutzen, einigen sich in Absprache mit dem Praktikumsort auf ein Qualifikationssystem.

4.7 Weitere Reduktion der Schulstandortkantone

Wird eine Schule aufgehoben, bleiben die Pflichten der Vereinbarungskantone aus dieser Vereinbarung bestehen, bis die aufgenommenen und in Ausbildung stehenden Lernenden ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

5. Kantonsbeitrag

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die folgenden Punkte sicherzustellen:

5.1 Grundsatz

Für jede Lernende, die an einer Schule der Vereinbarungskantone die Ausbildung absolviert, leistet der Wohnsitzkanton einen Kantonsbeitrag je Ausbildungsjahr.

Die Eintrittskandidatin ist rechtzeitig zu informieren, falls ihr der Kanton den Kantonsbeitrag voll oder teilweise weiterbelasten wird.

5.2 Lernende aus Vereinbarungskantonen

Der Kantonsbeitrag beträgt Fr. 10'000.– pro Lernende/Jahr. Er wird von den Vereinbarungskantonen alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

6. Kostenvergütung

¹ Der Schulkanton stellt dem Wohnsitzkanton jeweils bis 15. Februar den Kantonsbeitrag in Rechnung. Stichdatum für die Ermittlung der Zahlen der Lernenden ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Kostenbeiträge werden für ein Ausbildungsjahr geschuldet.

³ Der Wohnsitzkanton zahlt den Kantonsbeitrag bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres.

7. Schulgeld

Lernende aus den Vereinbarungskantonen entrichten für den Besuch von Schulen nach Ziffer 4 kein Schulgeld.

8. Gebühren und Kosten

¹ Den Lernenden können gemäss den Ansätzen der Schulen belastet werden:

- a. Anmelde- oder Einschreibegebühren;
- b. Prüfungs- und Diplomgebühren;
- c. Materialkosten;
- d. Kosten für Studienreisen u. ä.

² Lernenden der Schulstandortkantone und Lernenden der andern Wohnsitz- bzw. Praktikumskantone werden die gleichen Gebühren und Kosten auferlegt.

9. Verhältnis zwischen Vereinbarungskantonen und Schulen

¹ Die Vereinbarungskantone verkehren im Vollzug dieser Vereinbarung miteinander, nicht aber direkt mit den Schulen.

² Die Schulen verkehren im Vollzug dieser Vereinbarung mit der übergeordneten kantonalen Behörde, nicht aber direkt mit andern Vereinbarungskantonen.

10. Koordinationsgruppe

¹ Die Vereinbarungskantone schaffen eine Koordinationsgruppe.

² Die Schulstandortkantone sowie der Kanton Luzern bestellen je einen Vertreter, die Wohnsitzkantone insgesamt einen Vertreter in die Koordinationsgruppe.

- ³ Die Koordinationsgruppe ist verantwortlich für den Vollzug. Sie:
- beurteilt die durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehenden Probleme;
 - koordiniert die Information;
 - erstattet den zuständigen Departementen/Gesundheitsdirektionen der Vereinbarungskantone Bericht nach Bedarf.
- ⁴ Die Koordinationsgruppe beantwortet Fragen aus der Anwendung dieser Vereinbarung und stellt gegebenenfalls Anträge an die Kantonsregierungen.

11. Kündigung

- ¹ Ein Vereinbarungskanton kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- ² Er schuldet den Kantonsbeitrag für die bereits aufgenommenen oder in Ausbildung stehenden Lernenden bis zum Abschluss ihrer Ausbildungszeit.
- ³ Die Praktikumskantone stellen die Praktikumsplätze für die bereits aufgenommenen oder in Ausbildung stehenden Lernenden bis zum Abschluss ihrer Ausbildungszeit zur Verfügung.

12. Vorbehalte

Die zwischen den Kantonen Bern und Luzern getroffene Vereinbarung betreffend Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für nichtmedizinische Berufe des Gesundheitswesens vom 2. Februar 1996 bleibt vorbehalten.

13. Inkrafttreten

- ¹ Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vereinbarungskantone in Kraft.
- ² Depositarstelle ist die Staatskanzlei des Kantons Luzern.

Anhang

zu Ziffer 2 zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Finanzierung der Hebammengrundausbildung vom 3. November 1998

Massgebender Wohnsitz

Auszug aus der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV):

Art. 5 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizer und Schweizerinnen, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländer und Ausländerinnen, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.